

Informationen zur

Dünndarm-Kapselendoskopie

Rechtsgrundlage:

- ◆ QS-Vereinbarung für die Dünndarm-Kapselendoskopie nach § 135 Abs. 2 SGB V

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Kapselendoskopien können nur von folgenden Facharztgruppen durchgeführt werden:
 - Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Innere Medizin und Gastroenterologie“
oder
 - Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Kinder- und Jugendmedizin“ und der Zusatzbezeichnung „Kinder-Gastroenterologie“

und

- Zeugnis über die selbständige Indikationsstellung und Applikation von 5 Kapseln zur Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchung, ggf. unter Anleitung, innerhalb von einem Jahr vor Antragstellung der Genehmigung

und zusätzlich – wenn Applikation beantragt

- Zeugnis über selbständig durchgeführte Auswertungen von Dünndarm-Kapselendoskopien unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes (Gastroenterologe / Kindergastroenterologe)
oder
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem von der Kassenärztlichen Vereinigung anerkannten Kapselendoskopiekurs

und zusätzlich – wenn Auswertung beantragt

- Zeugnis über mindestens 25 Auswertungen von Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes (Gastroenterologe / Kindergastroenterologe)

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

Gewährleistungserklärung des Herstellers zum Nachweis, dass das Dünndarm-Kapselendoskopie-System (Untersuchungskapsel, Aufzeichnungsgerät für die Bilddaten der Kapsel und Auswertungseinheit) aufeinander abgestimmt ist, über die CE-Kennzeichnung verfügt sowie die weiteren Anforderungen nach § 4 Abs. 2 QSV erfüllt

◆ Anforderungen an die Kapsel:

- Gewährleistung einer Betriebsdauer von mindestens 8 Stunden nach Aktivierung
- Möglichkeit einer Bilderstellung mit einer Frequenz von mindestens 2 Bildern pro Sekunde
- Abbildung eines Sichtfeldes von mindestens 145 Grad
- Darstellung eines scharfen Bildes („Schärfenbereich“) im Bereich von 0 bis 20 mm
- Abgrenzbarkeit von Strukturen von 0.1 mm oder kleiner durch eine entsprechende Auflösung
- Darstellbarkeit der Kapsel in bildgebenden Verfahren

◆ **Anforderungen an das Aufzeichnungsgerät:**

Das Aufzeichnungsgerät gewährleistet eine Betriebsdauer von mindestens 8 Stunden, mindestens aber die gleiche Dauer wie die zugehörige zu verwendende Kapsel. Die Passage wird durch das System protokolliert

◆ **Anforderungen an die Auswertungseinheit:**

- Die von den Herstellern definierten technischen Anforderungen an die für die Auswertung verwendete Auswertungseinheit (Hard- und Software) werden erfüllt.
- Die Auswertungseinheit ermöglicht technisch die Voraussetzungen für eine Archivierung entsprechend der vorgegebenen Aufbewahrungsfristen nach § 7 Abs. 5 QSV
- Die Untersuchungsaufzeichnung ist einschließlich enthaltener Zeitmarker in Teilen und insgesamt aus der Auswertungseinheit auf andere Medien (z.B. Speicherung auf Datenträgern) exportierbar, so dass sie auch außerhalb der Einrichtung, die die Auswertung vornimmt, durch Viewersoftware abspielbar ist.

Organisatorische Voraussetzungen

◆ Folgende organisatorischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Patient ist im Hinblick auf die durchzuführende Untersuchung einschließlich der Komplikationsmöglichkeiten und besonderer Verhaltensanforderungen in Bezug auf d Vorbereitung und die Durchführung der Untersuchung aufzuklären.
- Eine Positionskontrolle der Kapsel durch Echtzeitüberwachung muss durchführbar sei
- Die Möglichkeit, eine endoskopische Positionierung der Kapsel ins Duodenum vorzunehmen, muss gewährleistet werden.

- ◆ Der die Untersuchung durchführende Arzt muss für den Patienten mindestens für 8 Stunde nach Applikation bzw. Positionierung der Kapsel erreichbar sein, dem Patienten sind entsprechende Kontaktdaten zu geben.

Antragstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt

Qualitätssicherung / Aufrechterhaltung der Genehmigung

- ◆ Überprüfung der Qualität der Untersuchungen anhand angeforderter Stichproben
- ◆ Jahresstatistik
 - Applizierende Ärzte erstellen eine zusammenfassende Jahresstatistik gem.§8 QSV
 - Die Datenübertragung durch die Ärzte erfolgt in einem elektronischen Dokumentationsverfahren bis zum 31.3. des Folgejahres bei der Datenannahmestelle
 - Ergeben sich Hinweise auf Qualitätsdefizite, kann KV Dokumentation anfordern

Abrechnungsmöglichkeit:

EBM: 04528, 13425 (Applikation)

EBM: 04529, 13426(Auswertung)

Kontakt

Fax: 0331 – 2309 529

Mail: gs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg

GB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung

Pappelallee 5

14469 Potsdam